

Sitzung vom 15. Dezember 1993

**3830. Anfrage (Ausnahmebewilligung für die Verbüssung von Strafen  
in Halbgefängenschaft)**

Kantonsrat Ulrich Welti, Küsnacht, hat am 25. Oktober 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich genoss Nationalrat Andreas Gross das Privileg, seine Strafe für Zivilschutzverweigerung während der in Genf abgehaltenen Herbstsession allabendlich in Urdorf zu verbüssen. In einzelnen Medien wurde dieser Sachverhalt sogar als grosses Opfer dargestellt, da Herr Gross dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulinarischen Rahmenprogramm verwehrt blieb. Wie aber der Ratsberichterstattung eines Nationalrates in einer zürcherischen Zeitung entnommen werden konnte, war Herr Nationalrat Gross nicht sonderlich auf eine tägliche pünktliche Rückkehr ins Urdorfer Gefängnis bedacht.

Ich frage daher den Regierungsrat an, wie viele Ausnahmen Herr Nationalrat Gross in bezug auf seine Halbgefängenschaft gewährt wurden und wer für deren Bewilligung verantwortlich zeichnete.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ulrich Welti, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Nationalrat Andreas Gross wurden während der Strafverbüssung in der Abteilung Halbgefängenschaft in Urdorf keinerlei Sonderbewilligungen erteilt. Er war dem gleichen Regime unterstellt wie alle anderen Insassen dieses Vollzugsbetriebs.

Wie anderen Verurteilten mit langem Arbeitsweg wurde ihm während der Session der eidgenössischen Räte in Genf gestattet, die Abteilung am Morgen um 06.00 Uhr zu verlassen und am Abend erst um 20.00 Uhr einzurücken. Diese Zeiten wurden von ihm pünktlich eingehalten. Alle Halbgefangenen können fünf Tage pro Woche arbeiten; von dieser Vorschrift wurde auch bei Nationalrat Andreas Gross nicht abgewichen.

Im übrigen ist die Halbgefängenschaft kein «Privileg», sondern eine durch Bundesrecht und kantonale Vorschriften geregelte Vollzugsform. Die Zulassung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in diesem Fall erfüllt waren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 15. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**